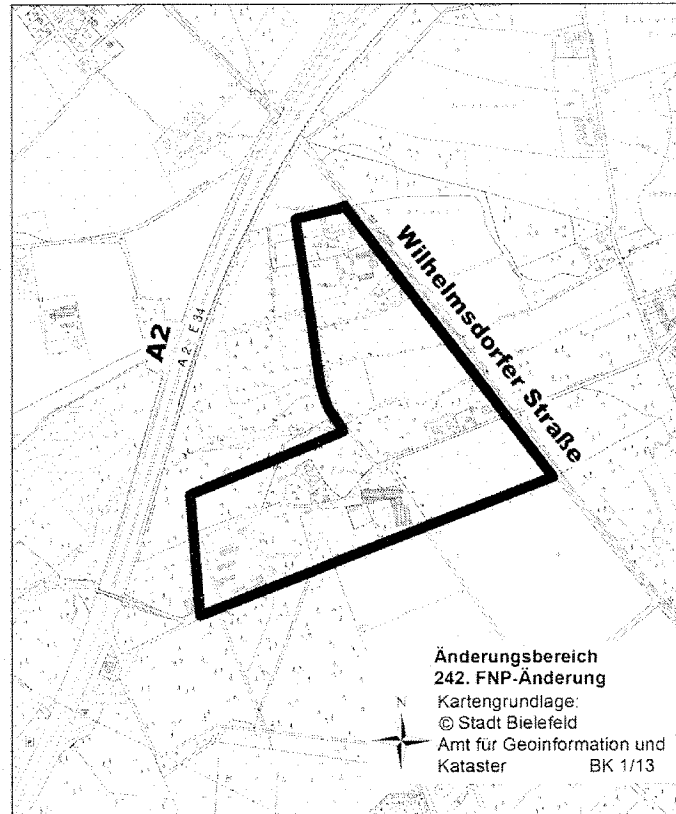


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die **242. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Sonderbaufläche Lutherhof“** für den Bereich westlich der Wilhelmsdorfer Straße, nördlich des Pettenkoferweges sowie östlich der Bundesautobahn A2 – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ziele der Planung sind die Rücknahme einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „von Bodelschwingh'sche Stiftungen Bethel“ und die Darstellung von landwirtschaftlicher und Waldfläche

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Die 242. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rücknahme der Sonderbaufläche Lutherhof" für den Bereich westlich der Wilhelmsdorfer Straße, nördlich des Pettenkoferweges sowie östlich der Bundesautobahn A 2 (Stadtbezirk Sennestadt) wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen und der Begründung hervor.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 23. Juni bis einschließlich 31. Juli 2017

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 242. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden neben den Wirkungen auf den Menschen, hier Immissionsschutz und Erholung auch die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Boden, einschließlich Geologie und Relief, Wasser,

einschließlich Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima und Luft, Biotop, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie planungsrelevante Arten, ferner Schutzgebiete, den Biotopeverbund sowie die Landschaft, Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet. Bezüglich der planungsrelevanten Arten wurden die ehemals vorhandenen Gebäude auf Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten untersucht.

Gemäß Umweltbericht ist die beabsichtigte 242. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Blick auf die benannten Schutzgüter positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

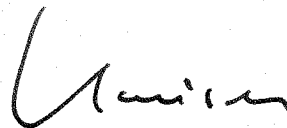
Entsprechendes gilt für die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Veränderungen im Bereich der Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Bezüglich des Artenschutzes ist im Umweltbericht herausgestellt, dass unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch in den nachgeordneten Verfahren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Träger öffentlicher Belange ergingen zu den Umweltbelangen keine Anregungen, die zu einer Modifizierung im Bereich der beabsichtigten Plandarstellungen führten. Die im Rahmen der Beteiligung getroffenen Hinweise zur Schmutzwasserkanalisation, zu den Belangen der Landwirtschaft sowie zu archäologischen Belangen wurden in die Begründung übernommen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 02.06.2017



Clausen
Oberbürgermeister